



Bekanntmachung der Stadt Neuss für die Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ausbau der A 57 von südlich AK Neuss-Süd Bau-km 100+440 bis südlich AS Dormagen Bau-km 109+500 von 4 auf 6 Fahrstreifen.

Planänderungsverfahren (Deckblatt 3)

Mit Schreiben vom 31.03.2009 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der damals zuständigen Planfeststellungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau NRW, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW für den Ausbau der Autobahn A 57 südlich des Autobahnkreuzes Neuss-Süd bis südlich der Anschlussstelle Dormagen auf 6 Fahrbahnstreifen beantragt.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 25.05.2009 bis zum 24.06.2009. Die Einwendungsfrist endete am 22.07.2009.

Im März 2011 wurde das Verfahren durch einen Zuständigkeitswechsel an die Bezirksregierung Düsseldorf übergeben.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich erforderliche Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen, insbesondere auch in Bezug auf die Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen für Dormagen-Delrath sowie die Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen für Dormagen-Horrem, als auch die Umgestaltung der Straßenentwässerung und Herstellung von 2 Versickerungsanlagen, die in Deckblatt 1 Berücksichtigung gefunden haben. Das Deckblatt 1 wurde der Planfeststellungsbehörde am 22.06.2016 vorgelegt.

Es erfolgte eine Offenlage der Unterlagen vom 18.01.2017 bis zum 17.02.2017. Die Einwendungsfrist endete am 03.03.2017.

Durch spätere Änderungen der Ausgleichsflächen zu Lasten des Ökokontos des Rhein-Kreis-Neuss erfolgte eine Überarbeitung im Deckblatt 2 im August 2017. Dieses wurde nicht offengelegt.

Unter anderem aufgrund der Änderung der Entwässerung im Bereich des

festgesetzten Wasserschutzgebietes „Auf dem Grind“ und des Einbringens eines Verkehrsgutachtens mit Prognose 2030, des Fachbeitrages zur EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde das Deckblatt 3 notwendig. Dabei wurde auch der wasserrechtliche Erlaubnisantrag komplett überarbeitet. Das Deckblatt 3 wurde bei der Planfeststellungsbehörde in der abschließenden Fassung am 05.09.2019 vorgelegt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (alte Fassung) (a. F.). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Neuss,

Gemarkung Rosellen	Flur 18
Gemarkung Norf	Flur 5

Stadt Dormagen

Gemarkung Nievenheim	Flur 11, 12, 13, 15, 21, 23
Gemarkung Zons	Flur 5, 13
Gemarkung Dormagen	Flur 2, 17, 18, 42
Gemarkung Straberg	Flur 2
Gemarkung Hackenbroich	Flur 3, 4
Gemarkung Broich	Flur 5

Stadt Rommerskirchen

Gemarkung Frixheim-Anstel	Flur 17
---------------------------	---------

beansprucht.

Die Unterlagen des Deckblattes 3 (Zeichnungen, Erläuterungen, entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie, die Verkehrsuntersuchung 2030 sowie weitere Unterlagen liegen in der Zeit

vom **28.10.2019** bis **27.11.2019**

bei der **Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße), 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)** während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr;

Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr;

Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr;

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen, einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Stadt Neuss (<https://www.neuss.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/2019>), sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 6 UVPG (a. F.) u. a. nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Nr. im Antrag	Bezeichnung Unterlage	Verfasser	Aufgestellt am
1c	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.07.2019
11b	Ergebnisse der Lärmschutzplanung	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.07.2019
12.0.c	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.07.2019
12.1	Bestands- und Konfliktplan	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.07.2019
12.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.07.2019
12.3	Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.07.2019
12.4c	Maßnahmenverzeichnis	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.07.2019
12.5a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Faunistisches Gutachten	L+S Landschaft + Siedlung AG	19.10.2017
12.7	Umweltverträglichkeitsunter- suchung	Institut für Landschafts- entwicklung und Stadt- planung	November 1997

13.b	Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag	Landesbetrieb Straßenbau NRW	05.02.2019
14.b	Ergebnis der Schadstoffuntersuchung	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	Mai 2019
15.1	Verkehrsuntersuchung 2020	SSP Consult, Beratende Ingenieure GmbH	März 2005
15.2	Verkehrsuntersuchung 2030	Brilon, Bondzio, Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH	Oktober 2018
16	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	19.06.2019

Übergangsvorschrift (§74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Verfahren nach § 4 UVPG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Im anhängigen Verfahren sind somit die Übergangsvorschrift und das Gesetz in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, anzuwenden.

1. Jeder kann gem. § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **11.12.2019** (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße), 1, 2 und 6 (Rathausrundbau) Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in

rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a FStrG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und

diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 3 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin erhobenen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Auch der Vorhabenträger erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 17 ff. FStrG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Neuss, den 26.09.2019

Breuer
Bürgermeister